

Fristen zum Umtausch der vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine**Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:**

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.07.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind: *

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033

* Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins

Was brauche ich für den Umtausch?

- Personalausweis/Pass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- den bisherigen Führerschein
- Karteikartenabschrift (nur wenn der letzte Führerschein von einer auswärtigen Behörde ausgestellt worden ist)

Welche Klassen werden in den neuen Führerschein eingetragen?

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnisklassen alten Rechts (Klassen 1, 2, 3, 4 und 5) und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern (z. B. grauer oder rosafarbener Führerschein) werden im neuen Führerschein die Klassen eingetragen, die der bisherigen Fahrberechtigung entsprechen. Eine umfangreiche Umtauschtabelle beinhaltet Anlage 3 zur Fahrerlaubnisverordnung.

Wieviel kostet der Umtausch?

- Verwaltungsgebühren 25,30 Euro
- ggfs. für den Direktversand 5,10 Euro